

Überschuldet in Frankreich?

Das französische Überschuldungsverfahren

(procédure de surendettement)



Juli 2017

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu



CRÉBUS®



caritas

Sie wohnen in Frankreich? Ihre Einnahmen reichen nicht mehr aus, um Ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen? Um zu verhindern, dass sich Ihre Schuldenproblematik weiter verschlimmert, sollten Sie die Möglichkeit in Betracht ziehen, ein Überschuldungsverfahren einzuleiten. Hierfür können Sie sich an die Niederlassung der Banque de France wenden, die im Département Ihres Wohnsitzes für Sie zuständig ist. Eine Liste aller Niederlassungen der *Banque de France*, geordnet nach *Département*, finden Sie [unter diesem Link](#). Die Überschuldungskommission (*Commission de surendettement*) der *Banque de France* wird Ihnen dann mitteilen, ob ein Überschuldungsverfahren für Sie überhaupt in Frage kommt.

Gut zu wissen: Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in den französischen *Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin* oder *Moselle* haben, haben Sie außerdem die Möglichkeit, ein Verfahren nach lokalem Recht einzuleiten, die sogenannte *faillite civile*. Weitere Informationen zur *faillite civile* finden Sie unter diesem Link. Informationen zu den diversen Verfahren in Frankreich und Deutschland können Sie unserer französisch-sprachigen Studie „Grenzüberschreitende Herausforderungen bei der Überschuldung von Privatpersonen: Das Beispiel Deutschland - Frankreich“ entnehmen.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN ICH EIN

ÜBERSCHULDUNGSVERFAHREN EINLEITEN?

Sie können Antrag auf ein Überschuldungsverfahren stellen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Frankreich haben,
- wenn Sie den Antrag als Privatperson stellen (nicht als Unternehmer oder Freiberufler),
- wenn Sie zahlungsunfähig sind,
- wenn Sie nach Treu und Glauben (*bonne foi*) handeln.

BENÖTIGE ICH LEDIGLICH EINE ADRESSE IN FRANKREICH, UM EIN

ÜBERSCHULDUNGSVERFAHREN EINLEITEN ZU KÖNNEN?

Ja. Sollte die Überschuldungskommission aber den Eindruck gewinnen, dass Sie Ihren Wohnsitz nur nach Frankreich verlegt haben, um ein Überschuldungsverfahren einzuleiten, wird Ihr Antrag wahrscheinlich abgelehnt. Mit Hilfe folgender Dokumente können Sie zusätzliche Nachweise erbringen, dass sich nicht nur Ihr Wohnsitz, sondern auch Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen) in Frankreich befindet:

- ein Arbeitsvertrag in Frankreich,
- der Steuerbescheid (*avis d'imposition*),
- Wasser-, Strom- und Telefonrechnungen,
- Nachweis Ihrer Französischkenntnisse.



WAS GENAU BEDEUTET, NACH TREU

UND GLAUBEN (BONNE FOI) ZU

HANDELN?

Die Überschuldungskommission muss davon überzeugt sein, dass Sie nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Dies beinhaltet beispielsweise, dass Sie bei Antragstellung keine falschen Angaben machen oder wissentlich Informationen (z. B. in Bezug auf Ihr Vermögen) verschweigen. Erbringen Sie zudem Nachweise, was Sie alles unternommen haben, um Ihre Ausgaben einzuschränken, um mindestens einen Teil Ihrer Schulden bezahlen zu können. Sollte sich während des Verfahrens an Ihrer Situation etwas ändern (z. B. Ihre Vermögenssituation oder Ihre Adresse), teilen Sie dies ebenfalls umgehend der Überschuldungskommission mit.

WELCHE SCHULDEN KÖNNEN BEI

EINEM ÜBERSCHULDUNGSVERFAHREN

BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Bei einem Überschuldungsverfahren können ausschließlich Schulden privaten Ursprungs (z. B. Kredit- oder Steuerschulden) berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden z. B. Unterhaltszahlungen. Unsicher ist zudem, ob auch deutsche Gläubiger die Entscheidung, die im Laufe des Überschuldungsverfahrens getroffen wurde, anerkennen müssen. Denn im Gegensatz zum lokalen Privatinsolvenzverfahren (*faillite civile*) in der Grenzregion *Elsass-Moselle*, muss das französische Überschuldungsverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht automatisch anerkannt werden.



AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, UM

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND

UNTERSTÜTZUNG ZU ERHALTEN?

Zögern Sie nicht, sich bei externen Stellen Rat zu holen, wenn Sie überschuldet sind. Suchen Sie Unterstützung bei Sozialarbeitern oder spezialisierten Beratungsstellen, die Ihnen z. B. dabei helfen können, den Antrag für die Überschuldungskommission zu stellen. Folgende Ansprechpartner können helfen:

Fédération française des chambres régionales du surendettement social (CRESUS)

Dieser Verband besteht aktuell aus 24 Vereinen, die in 14 Regionen Frankreichs tätig sind. Ziel des Netzwerkes ist es, Menschen bei finanziellen Schwierigkeiten weiterzuhelfen und ihnen Wege aus der Überschuldung aufzuzeigen, um somit einer finanziellen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Die Internetseite von Cresus Alsace finden Sie [unter diesem Link](#).

Gut zu wissen: Bei *Cresus Alsace*, mit Sitz in Straßburg, arbeiten zweisprachige Mitarbeiter, die Sie informieren und Ihnen weiterhelfen können, gerade wenn Sie die französische Sprache nicht perfekt beherrschen.

Sozialarbeiter

Um einen Sozialarbeiter in der Nähe Ihres Wohnsitzes zu finden, können Sie sich an die sozialen Dienste Ihrer Gemeinde bzw. Ihres *Départements* wenden. In einigen Gemeinden organisieren die Centres Médico-Sociaux Sprechstunden mit Sozialarbeitern. Zusätzlich informieren und beraten diese Zentren kostenlos, bei administrativen, finanziellen oder familiären Fragen. Informationen zum *Centre Médico-Social* z.B. in Straßburg finden Sie [unter diesem Link](#).

WIE KANN ICH EIN

ÜBERSCHULDUNGSVERFAHREN

EINLEITEN?

Das Formblatt: *Déclaration de surendettement*

Das o. g. Formblatt erhalten Sie von einem Sozialarbeiter, einer Schuldnerberatungsstelle oder auch direkt bei der *Banque de France*. Zum Download steht es [unter diesem Link bereit](#). Tipps zum Ausfüllen dieses Formular, [erhalten Sie hier](#) (auf Französisch).

Unterlagen und Nachweise

Neben der *Déclaration de surendettement* bedarf es noch diverser Unterlagen und Nachweise über Ihr Einkommen (z. B. Gehalt oder Sozialleistungen) sowie über ihre Schulden (z. B. Steuer- oder Kredit-schulden). Welche Nachweise Sie erbringen müssen, können Sie dem Formblatt entnehmen.

Senden Sie den vollständigen Antrag an die *Banque de France*

Sobald Sie das Formblatt vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt haben, können Sie den Antrag per Post versenden. Oder Sie geben ihn direkt im Sekretariat, der für Sie zuständigen Niederlassung der *Banque de France*, ab.

Achtung: Die *Commission de Surendettement* (Überschuldungskommission) gilt erst dann als offiziell angerufen, wenn Ihr Antrag alle notwendigen Informationen und Nachweise enthält (Familienstand, Adresse, detaillierte Übersicht über Ihr Einkommen, Ausgaben, Gläubiger und deren Adressen usw.) und bei der Kommission eingegangen ist.

Zögern Sie nicht, bevor Sie den Antrag einreichen, diesen zusätzlich von einem Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle prüfen zu lassen, um sicherzugehen, dass keine Informationen oder Nachweise fehlen.

WAS PASSIERT, NACHDEM ICH DEN

ANTRAG FÜR EIN ÜBERSCHULDUNGS-

VERFAHREN EINGEREICHT HABE?

Sobald die Überschuldungskommission Ihren Antrag erhalten hat, wird dies im französischen FICP-Register vermerkt (Register für Zahlungsvorfälle bei Krediten von Privatpersonen; das französische Äquivalent der Schufa). Die Kommission hat nach Erhalt Ihres Antrags maximal drei Monate Zeit, über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Mit der Zusendung Ihres Antrags hat das eigentliche Überschuldungsverfahren aber noch nicht begonnen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie beispielsweise Pfändungen, können auch weiterhin vollzogen werden. Zahlen Sie daher weiterhin Ihre Schulden ab, sofern dies möglich ist. Vermeiden Sie auch weitere Schulden, die z. B. durch Zahlungen per Kreditkarte entstehen können. Sollte Ihr Vermieter Maßnahmen ergriffen haben, um gegen Sie eine Wohnungsräumung durchzusetzen, werden diese ebenfalls nicht automatisch ausgesetzt. In dringenden Fällen können Sie die Überschuldungskommission darum bitten, ein Gericht anzurufen, um diese Maßnahmen auszusetzen.

WAS PASSIERT, NACHDEM MEIN

ANTRAG ANGENOMMEN WURDE?

Wurde Ihr Antrag angenommen, werden sowohl Sie als auch Ihre Gläubiger und Ihre Bank davon in Kenntnis gesetzt. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Gläubiger gegen Sie eingeleitet haben, wie beispielsweise Lohnpfändungen, werden zunächst für maximal zwei Jahre ausgesetzt, bis die Überschuldungskommission entschieden hat, wie in Ihrem Fall weiter vorgegangen werden kann.

Folgende Zahlungen müssen Sie auch weiterhin leisten:

- Miete, Strom, Versicherung, Telefon usw.,
- Unterhaltszahlungen.

Nicht mehr bezahlen müssen Sie u. a.:

- Ratenzahlungen für Kredite,
- Schulden, die vor Einreichung Ihres Antrags entstanden sind wie Miet- oder Steuerschulden.

Außerdem dürfen Sie ohne richterliche Genehmigung keine weiteren Kredite aufnehmen! Versuchen Sie zudem auch weiterhin, soweit dies irgend möglich ist, Ihre Ausgaben einzuschränken.

Wichtig: Sollte sich Ihre finanzielle Situation verbessern / verschlechtern, teilen Sie dies umgehend der Überschuldungskommission mit. Lesen Sie alle Schreiben sorgfältig, die Sie im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages erhalten.

... und wenn mein Antrag abgelehnt wurde?

Dann können Sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung, Widerspruch einlegen. In Ihrem Anschreiben, das Sie per Einschreiben mit Rückschein an die zuständige Überschuldungskommission senden, sollten Sie ausführlich begründen, warum Ihr Antrag Ihrer Meinung nach zu Unrecht abgelehnt wurde.

WAS PASSIERT MIT MEINEM

BANKKONTO?

Ihr Bankkonto darf bis zum Ende des Verfahrens nicht geschlossen werden. Und Ihnen dürfen außerdem keine Gebühren in Rechnung gestellt werden, falls Abbuchungen von Ihrem Konto abgelehnt werden. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Bank auf, damit diese Sie eingehend über die Funktion Ihres Bankkontos während des Überschuldungsverfahrens informieren kann.

WELCHE MAßNAHMEN KANN DIE

ÜBERSCHULDUNGSKOMMISSION

NACH ANNAHME MEINES ANTRAGS

TREFFEN?

Die Maßnahmen, die die Überschuldungskommission einleiten wird, sind von Ihrer finanziellen Situation abhängig.

Sie können langfristig Ihre Schulden abbezahlen?

Anhand Ihrer Einnahmen und Ausgaben berechnet die Überschuldungskommission zunächst Ihre Rückzahlungsfähigkeit (*capacité de remboursement*), d. h. den Betrag, den Sie monatlich aufwenden können, um Ihre Schulden zu begleichen. Anhand dieses Betrags wird ein Entschuldungsplan (*plan conventionnel de redressement*) erstellt, dessen maximale Laufzeit sieben Jahre beträgt. Der Entschuldungsplan kann zudem eine Verringerung der Zinsen für Ihre Schulden beinhalten. Allerdings muss der Plan von Ihren Gläubigern und Ihnen akzeptiert werden.

Beispiel zur Berechnung der monatlichen Rückzahlungsfähigkeit:

Ein Ehepaar wohnt zusammen mit seinen zwei Kindern in Frankreich. Das monatliche Einkommen der Familie beträgt insgesamt 2.800 €. Die Überschuldungskommission beziffert anschließend anhand von gesetzlichen Vorgaben den monatlichen Betrag für „laufende Ausgaben“ für einen 4-Personenhaushalt auf 1.533 €. Dieser Betrag beinhaltet z. B. Ausgaben für Verpflegungs-, Transport-, Telefonkosten usw. Zusätzlich bezahlt die Familie 1.000 € Miete. Die monatliche Rückzahlungsfähigkeit beträgt somit $2.800 - 2.533 = 267$ €. Die Summe von 267 € stellt somit die Grundlage für die Überschuldungskommission dar, anhand derer sie einen Entschuldungsplan entwickelt.

Die vorgeschlagene Lösung wird von den Parteien nicht akzeptiert?

In diesem Fall können Sie bei der Überschuldungskommission beantragen, dass diese den Parteien Maßnahmen vorschlagen oder auferlegen soll. Beispiele: Eine Verringerung der Zinsen oder eine geringere Höhe der ausstehenden Schulden. Die Parteien können Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen einlegen. Je nach Art der Maßnahme, muss diese von einem Richter bestätigt werden.

Ihre Situation ist „aussichtslos“ (*situation irrémédiablement compromise*)? Sie können Ihre Schulden auch langfristig nicht mehr begleichen?

In diesem Fall kann die Überschuldungskommission die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens mit oder ohne Liquidation empfehlen (*procédure de rétablissement personnel avec / sans liquidation judiciaire*).

- Wenn Sie keine Vermögenswerte wie beispielsweise Immobilien besitzen, die veräußert werden können, wird die Kommission ein Entschuldungsverfahren ohne Liquidation empfehlen. Vermögenswerte, die Sie für das tägliche Leben oder zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen, können allerdings nicht veräußert werden. Wird die Empfehlung von einem Richter, dem *juge d'instance*, bestätigt, wird hiermit eine Restschuldbefreiung (*effacement des dettes*) erteilt.
- Wenn Sie Vermögenswerte besitzen, die veräußert werden können, wird die Kommission ein Entschuldungsverfahren mit Liquidation empfehlen. Dieses Verfahren wird anschließend mit Ihrem Einverständnis vom *juge d'instance* eröffnet. Bevor eine Restschuldbefreiung erteilt werden kann, werden bestimmte Vermögenswerte verkauft, um einen Teil der Schulden zu begleichen.

Wichtig: Auch wenn das Gericht eine Restschuldbefreiung erteilt hat, betrifft diese nicht alle Ihre Schulden! Bestimmte Schulden, wie z. B. Unterhaltszahlungen, müssen Sie nach wie vor begleichen.

